

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: erstes Halbjahr 2011

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme
3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
4. Prüftätigkeit
5. Weitere Arbeitsschwerpunkte

1. Organisations- und Verfahrensfragen

1.1 Ziele nach der gescheiterten Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Die vorläufig gescheiterte Novellierung hat zur Folge, dass der bisher geltende Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) uneingeschränkt weiter gilt. Anbieter von Rundfunk- und Telemedieninhalten sind weiterhin verpflichtet, Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird den Jugendschutz mittels der bisherigen Regelungen auch in Zukunft zielgerichtet umsetzen und sich im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen einsetzen, um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz auch in Zukunft zu gewährleisten.

Die erarbeiteten Ergebnisse zur Steigerung der Effektivität im Jugendschutz – gerade auch im Hinblick auf die Thematik der Jugendschutzprogramme – bringt die KJM auch in die nun erneut anstehende Diskussion über etwaige Neuregelungen ein. Die Novellierung des JMStV wird daher nicht als fehlgeschlagen angesehen, vielmehr bietet der nun erneut anstehende Diskussionsprozess aus Sicht der KJM Chancen, sich steuernd an der künftigen Gestaltung des Jugendmedienschutzes zu beteiligen.

Die Debatte nach dem vorläufigen Scheitern der Novellierung hat gezeigt, dass im Sinne des Jugendmedienschutzes sachliche Debatten und konstruktive Lösungsansätze erforderlich sind, um die vielfältigen Probleme zu lösen. Bloße Abwehrmechanismen und emotionale Diskussionen haben sich dagegen als nicht zielführend erwiesen. Aus diesem Grund wurde auch die Veranstaltungsreihe „kjm transparent“ zum Thema unter veränderten Vorzeichen fortgesetzt (→ vgl 5.5 Öffentlichkeitsarbeit). Ferner führte die KJM auch die Austauschgespräche mit Obersten Landesjugendbehörden (OLJB), den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio und den Selbstkontrolleinrichtungen unter geänderten Prämissen fort. Ziel ist es, einen – möglicherweise vorhandenen – gemeinsamen Handlungsbedarf zu eruieren und in den erneuten Novellierungsprozess einzuspeisen.

Vor diesem Hintergrund war die Weiterentwicklung der Schutzoption der Jugendschutzprogramme zentrales KJM-Thema im aktuellen Berichtszeitraum. Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote frei zu schalten und ungeeignete Inhalte zu blockieren. So aktualisierte die KJM ihre Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und veröffentlichte entsprechende Informationen für Betreiber

und Anbieter von Jugendschutzprogrammen im Mai 2011 (→ vgl. 2 Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme). Mit der Veröffentlichung der neuen Kriterien nutzt die KJM die Dynamik der aktuellen Situation: Sie setzt Ergebnisse des konstruktiven Dialogs, den sie im Vorfeld der Novellierung initiiert hat, mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten auf Basis des derzeit geltenden JMStV auch ohne Novellierung um.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der KJM ist es, trotz gescheiterter Novellierung den Konvergenzgedanken stärker im Jugendschutz zu verankern. Die vorgesehene Novellierung hätte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls im Bereich des JMStV tätig zu werden – in einem eng abgegrenzten Aufgabenfeld und unter dem Regime der KJM. Vor allem Anbieter von Spielen und Filmen hätten von Synergieeffekten bei der Kennzeichnung ihrer Angebote profitiert. Doch auch ohne den neuen JMStV können sich die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) unter den Voraussetzungen von § 19 JMStV im formalen Verfahren von der KJM anerkennen lassen.

Im Juni 2011 haben sowohl die USK (für USK.online) als auch die FSK (für FSK.online) entsprechende Anträge auf Anerkennung durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten gestellt. So wollen die USK im Bereich der Onlinespiele und die FSK im Bereich der Onlinefilme tätig werden. Sollte die KJM die beiden Selbstkontrolleinrichtungen nach den Voraussetzungen des § 19 JMStV anerkennen, so würde es zukünftig vier anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen nach dem JMStV geben: neben der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) auch die USK.online und die FSK.online.

Die KJM und insbesondere die KJM-Stabsstelle werden sich auch künftig mit den bestehenden und den neuen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes – trotz gescheiterter Novellierung – intensiv auseinandersetzen. Die Situation derzeit ist geprägt von verschiedensten Strömungen und Szenarien: das Spektrum reicht von der Entwicklung eines vollkommen neuen Jugendschutzsystems über eine Modifikation des bestehenden Systems bis zur völligen Abschaffung des Jugendmedienschutzes. Gerade in dieser für den Jugendschutz wichtigen Phase ist die Expertise der KJM, ihre sachliche und effektive Arbeit, mehr denn je gefragt.

1.1 Sitzungen

Im Berichtszeitraum berieten die KJM-Mitglieder in sechs Sitzungen über Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. An der Sitzung vom 10./11.05.2011 nahmen auch Vertreter der FSM teil. Im Mittelpunkt des Austauschs stand die Thematik der Förderung von Jugendschutzprogrammen (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_102011.cfm; → vgl. auch 2. Technische Jugendschutzmaßnahmen).

Auf einen Blick: Mitglieder der KJM ab Januar 2011

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; stv. Vorsitz: Manfred Helmes;
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Manfred Helmes, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

1.2 Beirat zur Beratung von jugendschutz.net

Hintergrund: Beirat von jugendschutz.net

Auf Basis eines Beschlusses der KJM wurde gemäß der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 05.06.2009 über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net ein Beirat eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es, jugendschutz.net bei der Ausgestaltung der gesetzlichen und optionalen Arbeitsfelder zu beraten. Der Beirat setzt sich aus jeweils drei Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden und der Landesmedienanstalten zusammen.

Am 12.05.2011 fand die zweite Sitzung des Beirats von jugendschutz.net in Mainz statt. Seitens der Länder nahmen Regina Käseberg, Ministerium Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Jürgen Schattmann, Ministerium Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, und Dr. Markus Reipen, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, sowie – seitens der

Landesmedienanstalten – Verena Weigand, Jugendschutzreferentin bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Dr. Thomas Voß, Jugendschutzreferent bei der MA HSH, und Cosima Stracke-Nawka, Jugendschutzreferentin bei der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM), teil. Auch der Geschäftsführer der LPR-Trägerschaft für die jugendschutz.net GmbH, Harald Zehe, und der Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, waren anwesend. Ein Schwerpunkt der Sitzung waren die verschiedenen Arbeitsschwerpunkte von jugendschutz.net sowie der Unterstützungsbedarf für die KJM bzw. die Landesmedienanstalten und der OLjB.

1.3 Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter: Weiterentwicklung der gemeinsamen Prüfpraxis

Am 16.05.2011 trafen sich die Prüfgruppensitzungsleiter unter Federführung der KJM-Stabsstelle in München. Im Mittelpunkt stand der inhaltliche Austausch über Probleme und Fragestellungen aus der Prüfpraxis. So wurden etwa Grenzfälle aus dem Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige diskutiert. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Vorbereitung des diesjährigen Prüferworkshops dar. Die Prüfgruppensitzungsleiter entschieden, dass der Workshop am 24.10.2011 zum Thema „Sexualität und Altersdifferenzierung“ in München stattfinden solle und von der Stabsstelle ausgerichtet werde.

1.4 Austausch der AG Spiele fortgesetzt

Am 06. und 07.06.2011 tauschten sich die Mitglieder der AG Spiele in München aus. Ein Mitarbeiter des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) erläuterte einleitend aktuelle Entwicklungstendenzen im Bereich der Online-Spiele. Im Anschluss diskutierten die Mitglieder schwerpunktmäßig Einzelfälle aus der Prüfpraxis der KJM sowie den Aspekt des exzessiven Spielens im Rahmen einer jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung. Im Mittelpunkt des zweiten Tages stand ein Arbeitsgespräch mit der USK, vertreten durch Felix Falk, den Geschäftsführer der USK, und Jürgen Hilse, den Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK.

1.5 AG Verfahren

Am 06.04.2011 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren in München statt. Die Teilnehmer diskutierten allgemeine Verfahrensfragen, wie die Behandlung von Verlinkungen auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, ein mögliches Vorgehen gegen Host-Provider, verschiedene Fragen der Einstellung von Verfahren, insbesondere Probleme bei der Zustellung und Zwangsvollstreckung und die Zuständigkeit bei Werbung für indizierte Trägermedien auf Webseiten.

1.6 Erstes Arbeitstreffen der AG Statistik

Im Berichtszeitraum konstituierte sich die AG Statistik der KJM und traf sich am 20.01.2011 zu einer ersten Arbeitssitzung. Das Treffen war einberufen worden, um über eine verbesserte Integration von Grafiken/Schaubildern in den im zweiten Halbjahr 2011 zu publizierenden Vierten Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV zu entscheiden. Das erste Arbeitstreffen der AG Statistik wurde von allen Mitgliedern der AG als sehr effektiv gewertet.

1.7 Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV geforderten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 05.04.2011 fand in München ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt. Diskutiert wurde beispielsweise die Bewertung von Nutzerkommentaren im Verhältnis zu den eigentlichen Inhalten eines Angebots sowie die Bewertung von Inhalten in einem satirischen Kontext.

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

2. Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie basieren in der Regel auf Filtersystemen. Diese blockieren über Sperrlisten oder automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Gesetzlich festgelegt ist, dass Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM benötigen. Bisher konnte noch kein Jugendschutzprogramm anerkannt werden.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt.

Neue Impulse trotz Scheiterns der JMStV-Novellierung

Die geplante und im Dezember 2010 vorläufig gescheiterte Novellierung des JMStV hatte in besonderem Maße auch die Regelungen zu den Jugendschutzprogrammen betroffen. Neu gefasst und konkretisiert werden sollten insbesondere die Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme: durch Festlegung bestimmter Altersstufen für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten, Auslesbarkeit von standardisierten Anbieterkennzeichnungen (Labeling), hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Die AG Telemedien, jugendschutz.net und die Stabsstelle hatten zu diesem Zweck für die KJM im zweiten Halbjahr 2010 bereits neue Kriterien für die künftige Bewertung von Jugendschutzprogrammen nach den Anforderungen des novellierten JMStV sowie aktualisierte Eckwerte für Wirksamkeitstests bei Jugendschutzprogrammen entwickelt, die ebenfalls auf die Novellierungs-Vorschriften des JMStV abgestimmt waren.

Der Entwurf der gescheiterten JMStV-Novelle machte deutlich, dass ein starker politischer Wille besteht, Jugendschutzprogramme im System des Jugendmedienschutzes zu etablieren. Auch zahlreiche Anfragen an die Stabsstelle im Berichtszeitraum zu diesem Thema zeigten, dass weiterhin ein hoher Bedarf an der Entwicklung und Etablierung von Jugendschutzprogrammen besteht.

Weiterführung des Austauschs zwischen AG Telemedien, KJM und FSM zur Entwicklung gemeinsamer Anforderungen und Eckwerte

Im Zuge der geplanten Novellierung führten die KJM, die AG Telemedien, Vertreter der Stabsstelle und jugendschutz.net bereits zahlreiche Gespräche mit Anbietern, Selbstkontrolleinrichtungen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Obersten Landesjugendbehörden, um im Bereich der Jugendschutzprogramme zu möglichst übereinstimmenden Auslegungsgrundsätzen und Standards zu gelangen. Dabei ging es neben komplexen technischen Fragen vor allem darum, zwischen den divergierenden Interessen der Beteiligten zu vermitteln.

Nach dem vorläufigen Scheitern der JMStV-Novellierung sehen die KJM und die meisten der beteiligten Stellen den Bedarf, diese Schutzoption nun weiter zu fördern und zu etablieren. Als weiterhin alleine für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verantwortliche Stelle setzte sich die KJM daher im Berichtszeitraum zum Ziel, auf der bestehenden Rechtslage Rahmenbedingungen zu formulieren, die die Weiterentwicklung der Schutzoption unterstützen. Dabei sollten die Erkenntnisse aus der Novellierungsdiskussion Berücksichtigung finden und der fruchtbare Austausch mit den Benehmenspartnern der Novellierungsdiskussion, insbesondere mit der FSM als derzeit einziger anerkannter Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der Telemedien, fortgesetzt werden.

Erarbeitung und Veröffentlichung aktualisierter Eckwerte der KJM

Vor diesem Hintergrund beschloss die KJM in ihrer Sitzung am 19.01.2011, ihre bestehenden Anforderungen (Eckwerte) an anererkennungsfähige Jugendschutzprogramme weiter zu entwickeln und nach Beschlussfassung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die AG Telemedien der KJM wurde mit der Überarbeitung und Formulierung der Anerkennungsvoraussetzungen beauftragt und beschäftigte sich daher im Berichtszeitraum in ihren vier Arbeitssitzungen schwerpunktmäßig mit diesem Thema. Gleichzeitig wurde im Berichtszeitraum der intensive Austausch zwischen KJM, AG-Telemedien, KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und der FSM sowohl auf Arbeitsebene als auch im Rahmen einer KJM-Sitzung mit Mitgliedern des Vorstands der FSM und der FSM-Geschäftsführung fortgeführt. Ziel war es, gemeinsam grundlegende Eckpunkte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen abzustimmen. Im Mittelpunkt stand dabei der Versuch, eine möglichst breite Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme unter der geltenden Gesetzeslage zu schaffen.

Die aktualisierten Eckwerte der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen beschloss die KJM in ihrer Sitzung am 10./11.05.2011 und veröffentlichte entsprechende Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen (→ vgl.

http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Informationen-fr-JSP-Anbieter_Stand_2011-05-11.pdf.

Die KJM erkennt demnach Jugendschutzprogramme an, wenn Betreiber notwendige Auflagen erfüllen und die kontinuierliche Anpassung ihrer Programme an den Stand der Technik gewährleisten.

Da die Option „Jugendschutzprogramme“ erst nach ihrer Etablierung (d. h. bei einer breiten Verfügbarkeit auf möglichst vielen wichtigen internetfähigen Plattformen – z.B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) ihre volle Schutzwirkung entfalten kann, entschied die KJM, sie in den ersten beiden Jahren als Schutzoption mit der Folge einer Privilegierung grundsätzlich nicht für solche Inhalte anzuerkennen, die Kinder und Jugendliche aller Altersstufen beeinträchtigen können (also vorerst keine Privilegierung für Inhalte „ab 18 Jahren“).

Außerdem äußerte die KJM die Erwartung, dass zumindest ein anerkanntes Jugendschutzprogramm für den Endnutzer kostenlos verfügbar sein müsse.

Hintergrund: Runder Tisch Jugendschutzprogramme

Im Dezember 2008 konstituierte sich auf Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann, der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“, um eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Hieran beteiligten sich zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrollenrichtungen, Internetbranche sowie weiteren etablierten Medienunternehmen und -verbänden. Verschiedene Arbeitsgruppen wurden einberufen, um sich im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze aufzubereiten. Im Fokus stand dabei zuletzt die Frage, wie eine einheitliche Schnittstelle ausgestaltet sein könnte, die als technischer Standard verschiedene Jugendschutzprogramme in die Lage versetzen soll, eine Selbstklassifizierung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auszulesen. Diskussionsgrundlage war dabei ein Label-Format, basierend auf einer XML-Steuerungsdatei und mehreren Label-Varianten.

Von Seiten der Medienaufsicht nahmen auch regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil und brachten dabei die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

Die KJM legte darüber hinaus einen von der AG Technik des „Runden Tisches Jugendschutzprogramme“ im Herbst 2010 erarbeiteten Labeling-Vorschlag als technischen Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web fest. Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen demnach anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auslesen.

Erster Antrag auf Anerkennung bei der KJM eingegangen

Auf Basis der von der KJM aktualisierten Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen legte der JusProg e.V. bei der MA HSH sowie bei der KJM-Stabsstelle im Mai 2011 einen Antrag auf Anerkennung von „JusProg“ als geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 JMStV vor. Nach Einschätzung der AG Telemedien und der KJM in ihrer Sitzung im Juni 2011 erfüllt das vorgelegte Konzept für ein Jugendschutzprogramm die KJM-Kriterien bereits zu großen Teilen (→ vgl. 1.1 Ziele nach der gescheiterten Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags).

Entwicklungsperspektiven

Die Entwicklung der Schutzoption Jugendschutzprogramme ist eine strukturelle Aufgabe, die von Inhaltenanbietern und Softwareentwicklern kaum zu leisten ist. Um die Jugendschutzprogramme wirksam zu gestalten, die durch die Novellierungsdiskussion entstandene Dynamik zu nutzen und den Stillstand bei Jugendschutzprogrammen zu überwinden, ist nach Ansicht der KJM die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes unter Beteiligung von Internet-Industrie, Politik und Jugendschutzinstitutionen nötig. Voraussetzung ist einerseits ein größeres Engagement kommerzieller Inhaltenanbieter, die am meisten von der neuen Schutzoption profitieren. Soll sich die Option entwickeln, bedarf es andererseits auch darüber hinausgehender planmäßiger Förderung und wirksamer Unterstützung. Eine solche gemeinsame Initiative sollte für die strukturelle Entwicklung der Schutzoption zuständig sein, vor allem für die Werbung für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen, die Förderung technischer Weiterentwicklungen und Anreize zur Abdeckung aller wichtigen Plattformen schaffen (z.B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole), um so eine möglichst hohe Verbreitung und Schutzwirkung erzielen zu können.

Zu diesem Zweck fanden im Berichtszeitraum mehrere Gespräche mit Vertretern aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen und Vertretern der Internetbranche statt, um nicht nur die potenzielle inhaltliche und organisatorische, sondern auch eine finanzielle Beteiligung der einzelnen Stellen zu diskutieren. Auch Vertreter der KJM und der KJM-Stabsstelle waren im Berichtszeitraum daran beteiligt.

3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Auch im aktuellen Berichtszeitraum fand ein reger Austausch mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Dies betraf sowohl die nach dem JMStV anerkannten Einrichtungen (FSF und FSM) als auch die nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) gebildeten Selbstkontrollorganisationen (FSK und USK). Schwerpunkte des Austausches waren zum einen die Selbstklassifizierung von Angeboten und zum anderen die Entwicklung aktualisierter Kriterien für Jugendschutzprogramme nach § 11 JMStV.

4. Prüftätigkeit

4.1 Anfragen/Beschwerden

Zahlreiche Anfragen zu Themen des Jugendmedienschutzes und Beschwerden über Rundfunk- und Telemedienangebote erreichten die KJM. Über 205 Anfragen und Beschwerden bearbeitete und beantwortete die Stabsstelle im ersten Halbjahr 2011; seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt knapp 4700. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten knapp 70 schriftliche Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes die KJM. Alle Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM zum Themengebiet Telemedien bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter befanden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Insgesamt erreichten die KJM im Berichtszeitraum knapp 50 schriftliche Anfragen zum Thema Telemedien. Der Rückgang des Anfrageaufkommens im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergibt sich durch das außergewöhnlich hohe Anfrageaufkommen gegen Ende 2010, das durch die damals geplante Novellierung des JMStV und die damit einhergehende umfangreiche öffentliche Diskussion hervorgerufen wurde. Einige Anfragen standen dennoch mit der gescheiterten Novellierung des JMStV in Zusammenhang. Zum Teil hatten Anbieter nicht mitbekommen, dass es keine Veränderung der Gesetzesgrundlage

gegeben hatte. Etliche Anbieter hatten im Rahmen der Novellierungsdiskussion zum ersten Mal von den einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfahren, so dass es notwendig war, ihnen die Grundlagen des Jugendmedienschutzes zu vermitteln.

Unter den allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigen. Daneben gingen auch Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten. Da Anfragen zu rundfunkspezifischen Themen oft meist auch allgemeine Fragen beinhalten, ist eine Differenzierung hier nicht sinnvoll. Ähnliches gilt für eine Differenzierung der Anfragen zu Onlinespielen von den übrigen Anfragen zu Telemedien, da die Kernfrage oftmals nicht spezifisch auf Spiele ausgerichtet ist, sondern eher allgemein Zugangshürden für Kinder oder Jugendliche behandelt.

Beschwerden Rundfunk: Werbespots in der Kritik

Im ersten Halbjahr 2011 gingen mehr als 80 Bürgerbeschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen bei der KJM ein.

Hintergrund

Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Trotz Ausbleiben einer Beschwerdewelle zu einem bestimmten Format bleibt das Beschwerdeaufkommen bei der KJM-Stabsstelle auf konstant hohem Niveau. Egal, ob Reality-TV-Sendungen, Zeichentrickserien, Nachrichten- und Magazinbeiträge, Spielfilme, Trailer und Werbespots – bei der KJM-Stabsstelle gehen Beschwerden zum gesamten Spektrum von Fernsehinhalten der privaten Rundfunkanbieter ein. Auch im aktuellen Berichtszeitraum standen Reality-Formate in der Kritik: insbesondere Casting-Sendungen wie „Deutschland sucht den Superstar“ (RTL) oder „Germanys next Topmodel“ (Pro Sieben) waren und sind kontinuierlicher Gegenstand von Beschwerden engagierter Bürger.

Besonders viele Eingaben richteten sich im Frühjahr 2011 gegen zwei Werbespots, die von verschiedenen privaten Rundfunkanbietern unter anderem auch im Tagesprogramm ausgestrahlt wurden. Ein Spot bewarb ein sexuelles Hilfsmittel, ein Massage- und Gleitgel. Bei einem Werbespot für ein neues Fahrgeschäft eines Freizeitparks kritisierten die

Beschwerdeführer die für Kinder möglicherweise ängstigen, gruseligen Darstellungen. Da die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten – so auch die BLM – einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen konnten, übermittelten sie beide Fälle zur Entscheidung an die KJM.

Die Beschwerdeführer kritisierten auch die RTL 2 Real-Life-Doku „Frauentausch“ sowie die Ausstrahlung einer Folge der sexualisierten Comedy-Serie „The hard Times of RJ Berger“. Zuschauer beschwerten sich ebenfalls über verschiedene TV-Spielfilme, wie über die Ausstrahlung des Films „Final Destination“ im Tagesprogramm zwischen 6 und 20 Uhr auf Pro Sieben.

Hintergrund

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Regelmäßig erreichen die KJM Beschwerden zu Sendungen, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – wie ARD und ZDF – ausstrahlen. Hier hat die KJM keine Aufsichtsbefugnis: Die KJM-Stabsstelle leitet solche Beschwerden daher an die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten mit der Bitte um Überprüfung weiter und informiert den Beschwerdeführer.

Beschwerden Telemedien

Im ersten Halbjahr 2011 gingen knapp 110 Beschwerden zu Telemedien ein. Der überwiegende Teil der Beschwerden war direkt an die KJM gerichtet; es wurden aber auch Beschwerden von Behörden oder Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle an die KJM weitergeleitet. Häufig betrafen die Beschwerden Internetangebote mit pornografischen Inhalten, die nicht oder nur unzureichend mit Zugangssystemen versehen waren. Darüber hinaus gingen Beschwerden zu Angeboten ein, in denen autodestruktives Verhalten oder politischer Extremismus propagiert oder extreme Gewaltdarstellungen verbreitet wurden.

Zahlreiche Hinweise auf jugendgefährdende Videoclips betrafen Internetplattformen wie „Youtube“: hier konnte in den meisten Fällen eine Löschung erwirkt werden.

Bei Hinweisen zum Onlinehandel prüft die KJM-Stabsstelle, ob es sich um mögliche Verstöße gegen den JMStV oder gegen das JuSchG handelt. Letztere liegen in der Zuständigkeit der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) – die KJM-Stabsstelle leitet die entsprechenden Beschwerden weiter. Vermehrt wurden im Berichtszeitraum auch Beschwerden über die proprietären Onlineplattformen von Konsolen- und Smartphoneherstellern und darüber verbreitete Inhalte an die KJM herangetragen.

Bei Beschwerden, die sich auf ausländische Angebote beziehen, hat die KJM die Möglichkeit einen Antrag auf Indizierung des Angebots bei der BPjM zu stellen, wenn es sich um jugendgefährdende Inhalte handelt.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist – in der Regel die Weiterleitung an jugendschutz.net zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des problematischen Internetangebots informiert.

4.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit etwa 200 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden elf Prüfsitzungen – darunter zwei zweitägige – mit wechselnden Prüfern statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

4.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit etwa 100 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden mehr als 70 Fälle abschließend bewertet. In annähernd zwei Drittel der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um Reality-TV Formate, Spielfilme, Dokumentationen, Show- & Comedy-Sendungen, Nachrichtenbeiträge, Doku-Soaps, Serienfolgen, eine Sportübertragung, einen Werbespot, eine Zeichentrickfolge sowie einen Magazinbeitrag.

Weitere 30 Fälle bewerteten die Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In fast allen dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Aus dem Bereich der Reality-TV-Formate, dem Genre, auf das seit Bestehen der KJM die meisten Prüffälle entfielen – sind folgende Prüffälle hervorzuheben:

„Die Super Nanny“

Bei einer Folge der „Super Nanny“, die um 20:15 Uhr auf RTL ausgestrahlt wurde, stellte die KJM einen Menschenwürdeverstoß fest. In der Folge fiel das psychisch und physisch gewalttätige Verhalten einer Mutter gegenüber ihren zwei- und fünfjährigen Töchtern auf: Vor laufender Kamera wurde gezeigt, wie die Mutter ihre fünfjährige Tochter anschreit, ihr mit Schlägen droht, sie ignoriert und sie schließlich schlägt – ohne dass das Kamerateam eingriff. Im Lauf der Sendung kam es zu einer dreimaligen Wiederholung der problematischen Szenen, sie wurden unter anderem auch in einem Teaser gezeigt. Nach Ansicht der KJM wurde das Kind in seinem sozialen Achtungsanspruch verletzt und zum

Objekt der Zurschaustellung degradiert. Parallel zu der Ausstrahlung im Fernsehen wurde auch die im Internet innerhalb der Mediathek abrufbare Sendung als unzulässig bewertet. Insgesamt wurde ein Bußgeld in Höhe von € 15.000 verhängt (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_072011.cfm).

„X-Diaries - love, sun & fun“

Insgesamt wurden 60 Folgen des Formats „X-Diaries“, die zwischen Anfang August und Ende Oktober 2010 im Tagesprogramm auf RTL 2 ausgestrahlt wurden, in das KJM-Prüfverfahren eingespeist. Pro Kalenderwoche werden bis zu vier unterschiedliche Urlaubsgruppen gezeigt, die einen einwöchigen Strandurlaub verbringen. Laienschauspieler stellen vermeintlich wahre Geschichten nach, die sich zumeist um Partys, Spaß, Alkohol und Sex drehen.

Mit Stand 30.06.2011 wurden 44 Folgen abschließend bewertet, darunter waren elf Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung unter 16 Jahren) und 20 Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung unter 12 Jahren). Bei 13 Folgen wurde kein Verstoß festgestellt. Bei den weiteren 16 geprüften Fällen empfahl die Prüfgruppe in allen Fällen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV: zehn Folgen stellten nach Ansicht der Prüfgruppe eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren dar, sechs Fälle wurden als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige bewertet. Aufgrund der Vielzahl der Fälle war es erforderlich, zur Prüfung der Folgen eine zweitägige Sonderpräsenzprüfung anzuberaumen.

Keine der Folgen hatte RTL 2 vorab der FSF vorgelegt. Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Verstöße und den damit verbundenen Maßnahmen wurden die Folgen der jetzigen Staffel der FSF vor Ausstrahlung vorgelegt.

4.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt mehr als 100 Fällen aus dem Bereich Telemedien befasst. Gut 60 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In der Hälfte der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor: Zu gleichen Teilen wiesen die Angebote entwicklungsbeeinträchtigende und pornografische Inhalte auf. In den übrigen Fällen musste das Verfahren eingestellt werden, da nach Abhilfe durch den Anbieter keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere knapp 40 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Fast zwei Drittel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen.

Folgende Themen sind gesondert hervorzuheben:

Offensichtlich schwere Jugendgefährdung

Innerhalb der Prüfgruppensitzungen mit Telemedienangeboten trat im ersten Halbjahr 2011 eine Häufung von Prüffällen mit Verstößen wegen offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten, beispielsweise aus dem Bereich der bizarren Sexualpraktiken, auf. Ein Angebot aus dem Sado-Maso-Bereich befasste sich mit Praktiken wie Festnageln von Hoden, Trampling, Atemreduktion oder Fesselung mit Stacheldraht, sogar Ausschnitte aus Videos wurden frei zugänglich gezeigt. Den Mitgliederbereich des Angebots konnte die Prüfgruppe ohne jede Altersverifikation betreten und prüfen.

Ein anderes Angebot beinhaltete detaillierte Abbildungen und Texte in der Rubrik „Inzest“. Neben der Feststellung eines Verstoßes empfahl die Prüfgruppe hier zudem die Stellung eines Indizierungsantrags bei der BPjM, da eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung gemäß § 24 JMStV keine Ordnungswidrigkeit darstellt und somit kein Bußgeld verhängt werden kann.

Bei diesen Prüffällen geht die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen über das bei vergleichbaren Angeboten übliche Maß hinaus.

Onlinespiele – weiteres Verfahren abgeschlossen

Bei einer Spieleplattform, die im Januar 2010 von einer Prüfgruppe bewertet wurde, ist im aktuellen Berichtszeitraum das Prüfverfahren abgeschlossen worden. Auf der Plattform befand sich zum einen ein Spiel, das Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zeigte, und zum anderen vermittelten mehrere Spiele ein hohes Gewaltniveau. So wurden hier besonders gewalthaltige Tötungsaktionen, wie das Töten per Kopfschuss, mit zusätzlichen Punkten prämiert und Gewalt als einzige Handlungsoption dargestellt. Die KJM

stellte eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige sowie einen Verstoß wegen der Abbildung verfassungswidriger Kennzeichen fest. Weiter wurde ein Bußgeld in Höhe von 7000 € beschlossen. Zu einer zeitlichen Verzögerung des Prüfverfahrens war es aufgrund eines Anbieterwechsels gekommen.

4.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, einen großen Raum in der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitet die Stellungnahmen und die Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Hintergrund: Der Begriff der Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der BPjM in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war die inhaltliche Bandbreite der von der Stabsstelle zu bewertenden Internetangebote breit gefächert und umfasste pornografische, gewalthaltige, rechtsextremistische Angebote sowie so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere die Angebote, die einfache Pornografie zum Inhalt hatten, wiesen ein breites Spektrum an sexuellen Ausprägungen, etwa verschiedene außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken, auf. Bei einigen der Angebote waren zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit fraglich war, abgebildet.

Auch bei den gewalthaltigen Angeboten konnten verschiedene Facetten und Ausprägungen von Gewaltdarstellungen, wie Tasteless, reale Hinrichtungs- und Tötungsvideos oder Gewalttaten mit sexuellem Kontext festgestellt werden.

Der JMStV schreibt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen entstehen (→ vgl. 1. Organisations- und Verfahrensfragen). Diese ist notwendig, da die BPjM die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen hat. Im berücksichtigte die BPjM sämtliche Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge wird die ablehnende Stellungnahme an die BPjM weitergeleitet.

Insgesamt nahm die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu rund 1.540 Internetangeboten Stellung. Von Anfang Januar bis Ende Juni 2011 war sie mit ca. 80 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, die unter anderem von Jugendämtern, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Landeskriminalämtern gestellt worden waren, befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei einem Großteil der Anträge die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der BPjM. In drei Fällen wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In zwei Fällen stimmte der jeweilige Prüfausschuss der Entscheidungsempfehlung des Vorsitzenden einstimmig zu. In einem Fall wurde von einem Mitglied des Prüfausschusses eine Behandlung des Falles im Plenum der KJM beantragt. Die KJM folgte hier der Empfehlung der KJM-Stabsstelle und lehnte bei diesem Angebot die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien ab. Vier Angebote waren zum

Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Die bereits im vergangenen Berichtszeitraum auszumachende Vielfältigkeit der zu bewertenden Internetangebote setzte sich auch im ersten Halbjahr 2011 fort. Die Angebote, bei denen der Vorsitzende eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortete, wiesen eine große inhaltliche Bandbreite auf.

20 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, wie Bondage und Sado-Masochismus. Solche Angebote zeichnen sich zum Teil durch einen spielerischen Umgang mit Gewalt aus, wobei der Inszenierungscharakter für Kinder und Jugendliche nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Aus Sicht des Jugendschutzes ist dabei besonders zu problematisieren, dass die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren als Lusterlebnis dargestellt werden. Durch die Präsentation der Frauen als hilflose und gefesselte Opfer wirken solche Angebote außerdem frauenfeindlich und degradierend. Frauen werden zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung. Ein Angebot zeigte ausschließlich magersüchtige Frauen in erotischen bzw. pornografischen Posen und bei der Ausübung sexueller Handlungen. Bei einigen der Angebote, die pornografische Darstellungen enthielten, waren zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, abgebildet.

Neun Stellungnahmen hatten so genannte „schwere“ Pornografie zum Inhalt. Fünf Angebote enthielten virtuelle Darstellungen, bei denen sexuelle Handlungen mit Kindern abgebildet wurden. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen. Zudem wird mit solchen Angeboten der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile oder pädokrimine Neigungen besitzen, bedient. Auch die Absicht einer sexuellen Stimulation dieses Nutzerkreises wird durch diese Angebote unterstützt.

Vier Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Zehn Angebote wiesen rechtsextremistische und antisemitische Inhalte oder Tendenzen auf. Die Angebote machten zum Teil rechtsextremistische Lieder oder Lieder aus der NS-Zeit zugänglich. Einige Angebote enthielten Texte, in denen Homosexuelle oder Anhänger des jüdischen Glaubens gezielt diffamiert wurden, indem beispielsweise typisches NS-Vokabular

verwendet oder antisemitische Klischees bedient wurden. Damit werden ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben. Andere Angebote enthielten Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, wie Hakenkreuze oder Reichsadler mit Hakenkreuz.

15 Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen oder „Tasteless“-Inhalte. Einige Internetangebote machten gewalthaltige Onlinespiele zugänglich.

Drei Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen Kontext. Die Frauen, die als Opfer verschiedener Gewalttaten, wie Misshandlungen oder Vergewaltigungen vorgeführt wurden, waren auf sexualisierte Weise, durch entsprechende Bekleidung oder entsprechende Körperhaltung, abgebildet. Die Gewalttätigkeiten erscheinen brutal (Fesselung, Tüte über dem Kopf), so dass die Frauen als hilflose und gefesselte Opfer präsentiert und damit zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht werden. Neben dem problematischen Bild von Sexualität bzw. von Geschlechterrollen, das für Jugendliche eine allgemeine Orientierungsfunktion haben kann, birgt die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Sexualisierung von Gewalt. Auch kann ein nachhaltiger Empathieverlust bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten, insbesondere im sexuellen Kontext, die Folge sein. Eine Verrohung von Heranwachsenden ist bei solchen Angeboten ebenfalls zu befürchten.

Einige Angebote zeigten reale Videos, in denen Menschen gequält, getötet und hingerichtet wurden. Das Leiden von Menschen wird bei diesen Angeboten auf voyeuristische Art und Weise vorgeführt, wodurch Kinder und Jugendliche nachhaltig verängstigt oder verunsichert werden können. Auch eine Verrohung und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten sind hier zu befürchten.

Sechs Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Die Bilder zeigten Kinder oder Jugendliche, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts, in erotischen Posen. Die von den Kindern eingenommen Positionen verdeutlichten einen erotischen Kontext und die Zielrichtung des Angebots, nämlich die sexuelle Stimulation des Betrachters. So posierten die Kinder und Jugendlichen in leichter Bekleidung mit vorgeschobener Hüfte oder Brust oder gespreizten Beinen vor der Kamera. Der Kamerafokus lag meist auf dem Genital- oder Brustbereich der Kinder und Jugendlichen, wodurch der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen mit solchen Angeboten

bedient wird. Das hier vermittelte Kinderbild basiert auf sexueller Verfügbarkeit und vermittelt die Botschaft, man könne Kindern eine erwachsene Sexualität unterstellen. Weiterhin ist aus Sicht des Jugendschutzes zu problematisieren, dass der Inhalt solcher Bilder an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten kann, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit zu verzichten.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierte. Hierbei handelte es sich um ein so genanntes „Pro-Ana-Angebot“, das frei zugänglich Texte und Bilder enthielt, die ein extremes Schlankheitsideal und eine problematische bzw. gesundheitsgefährdende Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagierten. Durch typische Pro-Ana-Inhalte, wie zum Beispiel die „10 Gebote“ und „Anas Brief“, wurde restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen. Extremes Schlanksein wurde über die Gesundheit gestellt. Heranwachsende Betroffene fühlen sich auf Pro-Ana-Seiten verstanden und ermutigt, weiter an der Essstörung festzuhalten. Im Gegensatz zu Aufklärungsseiten, die den Betroffenen Beratung und Hilfe anbieten, wird bei solchen Angeboten die Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal präsentiert.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend bewertet, da es darauf angelegt ist, Schülern eine Plattform für Lästereien und Beleidigungen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen zu bieten. In zahlreichen Beiträgen wurde ein problematisches Bild von Geschlechterrollen und Sexualität vermittelt, indem der Wortschatz in Bezug auf weibliche Jugendliche sexualisiert und derb-zotig war und Mädchen häufig als „Nutte“ oder „Schlampe“ bezeichnet wurden. Aus Sicht des Jugendschutzes ist besonders zu problematisieren, dass dadurch Cybermobbing bei Jugendlichen unterstützt und negative Werte wie Hinterlist, Schadenfreude und die Bloßstellung Anderer gefördert und darüber hinaus mittels der Anonymität und Globalität des Internets verbreitet werden. Dies kann an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, dass beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten eine normale Umgangsform darstellen und Häme und Herabwürdigung anderer völlig legitim seien. Erklärten Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt wird damit entgegen gewirkt, wodurch eine sozial-ethische Desorientierung und Verunsicherung von Kindern und Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere im Bereich des sozialen Verhaltens, noch nicht abgeschlossen ist, zu befürchten ist.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen hat die KJM die Aufgabe gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1000 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im ersten Halbjahr 2011 wurden über 100 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Eine Reihe von Internetangeboten wurden der KJM als antragsberechtigte Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Eine Vielzahl der Anträge resultierte aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Auch Recherchetätigkeiten der KJM-Stabsstelle führten zu einer Reihe von Indizierungsanträgen bei der BPjM.

Bei den meisten übermittelten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, der Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Hintergrund: Antragsberechtigte Institutionen gemäß § 21 Abs. 2 JuSchG

Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM), die Landesjugendämter, die Jugendämter u. ä.

Bei den Indizierungsanträgen hatte der Großteil der Angebote pornografische Darstellungen zum Inhalt: Knapp 50 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen, etwa 30 Angebote stellten tierpornografische Darstellungen frei zugänglich zur Verfügung.

13 Angebote enthielten Inhalte, die rechtsextremistische und/oder antisemitische Tendenzen aufwiesen. Hier waren beispielsweise Lieder mit ausländerfeindlichen und antisemitischen Inhalten, die sich auf von der BPjM bereits indizierten Tonträgern befanden, abrufbar.

Andere Angebote enthielten rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial sowie Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie das Hakenkreuz oder das SS-Totenkopfsymbol. Diese Symbole waren aufgrund der

abrufbaren Texte in Verbindung mit einer generell rechtsextremistischen und antisemitischen Grundhaltung zu sehen und zu interpretieren, durch die sie eine inhaltliche Aussagekraft erhielten.

Ein Angebot hatte die Intention, revisionistische Thesen bezüglich der Ermordung von Juden während des NS-Regimes zu verbreiten. Die Faktizität des Holocausts wurde explizit bestritten. Zudem wurden einschlägig bekannte und rechtskräftig verurteilte Revisionisten, wie Horst Mahler oder Robert Faurisson, zitiert und deren Thesen bekräftigt.

Bei acht Angeboten, zu denen die KJM einen Indizierungsantrag stellte, wurden gewalthaltige Inhalte in Form von Onlinespielen oder von deutschsprachigen Rap-Liedern verbreitet.

Zwei Indizierungsanträge waren so genannte „Pro-Ana“-Blogs, in denen restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen wurden.

Bei einem Indizierungsantrag handelte es sich um ein deutschsprachiges Angebot, das eine Methode zum Suizid durch Kohlenmonoxidvergiftung vorstellte.

Insbesondere durch die detaillierten und sehr nüchternen Beschreibungen der Selbsttötungsmethode wurde in dem Angebot grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt. Psychologische Beratung oder eine andere Form der Hilfestellung für Betroffene wurde in diesem Zusammenhang nicht angeboten. Da sich Jugendliche unter 18 Jahren bezüglich ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess befinden, bei dem sich sittliche Norm- und Wertvorstellungen herausbilden und verfestigen, ist zu befürchten, dass das Angebot eine Art Hilfestellung zum Suizid geben kann. Auch muss die allgemeine Attraktivität der Thematik für Jugendliche beachtet werden. Gerade bei gefährdungsgeneigten – vor allem depressiven und suizidgefährdeten – Jugendlichen besteht die Gefahr, dass sie durch die unkommentierten und detaillierten Beschreibungen, die weitgehend wie eine Art Gebrauchsanweisung gelesen werden konnten, sowie durch die allgemein unkritische Haltung zum Suizid als solchen in ihrem Willen zum Suizid bestärkt werden könnten.

Bei einem Angebot handelte es sich um ein Onlinespiel, in dem der islamische Glauben herabgewürdigt und diffamiert wurde. Das alleinige Spielziel war Gewalt gegenüber Moslems bzw. islamischen Glaubensstätten auszuüben, das damit dem Erziehungsziel der

Völkerverständigung und der Achtung kultureller Vielfalt entgegensteht. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch den respektlosen und diffamierenden Umgang mit Religiosität, welchen die Inhalte des Angebotes aufzeigen, eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten.

5. Weitere Arbeitsschwerpunkte

5.1 Onlinespiele – Herausforderungen für die Prüfpraxis

Onlinespiele sind digitale Spiele, die ausschließlich über eine Netzverbindung gespielt werden – im Browser oder über Client-basierte Strukturen. Alle modernen Spielgeräte, wie Spielkonsolen oder portable Minikonsolen, aber auch die neuen Smartphones, sind mittlerweile onlinefähig und in der Lage, Onlinespiele zugänglich zu machen.

Das Thema Onlinespiele ist auf inhaltlicher und auf technischer Ebene ein komplexes Feld, das sich immens schnell verändert. Klassische Unterscheidungsmerkmale bei den Distributionswegen von Inhalten wie On- und Offline sind für die mediale Realität immer weniger relevant, was auch Auswirkungen auf Zuständigkeitsfragen beim Jugendmedienschutz hat. Beispielsweise machen Streamingdienste wie Onlive oder Gaikai so genanntes „Cloud Gaming“ möglich. Dadurch muss der Nutzer nicht mehr riesige Datenmengen auf seinen Computer laden, um ein Spiel zu installieren. Die benötigten Daten werden einfach per Internet direkt vom Server an den Client gesendet. Verschiedenste neue Geschäftsmodelle im Onlinebereich, vor allem das so genannte „Free-to-Play-Modell“, sorgen neben hohen Umsätzen auch für Diskussionen bei Verbraucher- und Jugendschützern.

Nach wie vor ist die gesetzliche Situation im Bereich der digitalen Spiele unübersichtlich und wird auf institutioneller Ebene von unterschiedlichen Zuständigkeiten bestimmt. Die KJM ist dann als Aufsicht für digitale Spiele zuständig, wenn deren Inhalte online zugänglich gemacht werden, sei es direkt oder über Download.

Im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM kommt den Onlinespielen immer mehr Bedeutung zu, immer mehr Prüfverfahren haben digitale Spiele und deren Verbreitung zum Inhalt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum elf Angebote geprüft. Im Bereich der Indizierungsverfahren waren es fünf Angebote, die gewalthaltige Onlinespiele frei zugänglich zur Verfügung stellten. Es handelte sich unter anderem um so genannte „Flashgames“¹, die

¹ Flashspiele werden mit der Software Adobe Flash programmiert und besitzen eine geringe Datenmenge, so dass sie im Browser an jedem PC gespielt werden können.

vom Spieler forderten, unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Folter- und Tötungsmethoden wehrlose Opfer zu quälen und zu töten. Zwar ist die Grafik meist nicht realistisch und weist comichafte Elemente auf, trotzdem ist einziger Spielinhalt und Spielziel das möglichst grausame Töten von Menschen. Zwei Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen wurden befürwortet, die sich auf einen Online-Spielshop bezogen. Der Anbieter machte über die Seite jugendgefährdende Inhalte zugänglich, die zum Teil gewaltverherrlichende Trailer zu Spielen zeigten. Viele der damit beworbenen Spiele wurden von der BPjM in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Ein Onlinespiel, welches das Abschießen von Menschen an der ehemals innerdeutschen Grenze zum Inhalt hat, befindet sich derzeit im Beobachtungsmodus.

Indizierungsanträge, die sich auf Spielinhalte bezogen, wurden vom Vorsitzenden der KJM im Berichtszeitraum zu insgesamt sechs Angeboten gestellt. Bei einem Flashgame musste der Nutzer auf Minarette und rufende Muezzine zielen und diese „abschießen“. Ziel des Spiels war, alle auf dem Bildschirm auftauchenden Spielfiguren zu eliminieren. Aufgrund jugendgefährdender und strafrechtsrelevanter Inhalte durch die Diskriminierung von Muslimen und volksverhetzende Tendenzen wurden diese Inhalte in Listenteil D der Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen. Vier Anträge wurden zu einem Internetportal gestellt, das in einer frei zugänglichen Kategorie pornografische Flashspiele, die im Comicstil gezeichnet waren, präsentierte. Der Spieler konnte beispielsweise aktiv den Geschlechtsverkehr zwischen zwei Personen beeinflussen oder eine nackte Frau sexuell stimulieren. Ein weiteres Angebot bot den Download eines gewalthaltigen Spiels an. Der Spieler übernimmt die Rolle eines Soldaten im Zweiten Weltkrieg. Entweder er kämpft auf der Seite der Alliierten oder der Wehrmacht. Die Downloadmöglichkeit beschränkte sich auf die Online-Multiplayer-Version, in der man gegen andere reale Spieler kämpft. Der Spielverlauf stellt größtenteils eine Aneinanderreihung von Tötungsszenen dar, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichnen. Auch die grafische Umsetzung der Darstellungen ist detailliert und auf die jeweilige Gewalthandlung hin fokussiert, so dass eine Jugendgefährdung vermutet wurde.

Auf dem diesjährigen Fachkongress Munich Gaming beschäftigte sich das Panel der KJM „Onlinespiele nach dem Scheitern des JMStV – Wie geht’s weiter?“ mit der Zukunft des Jugendmedienschutzes (→ vgl. 5.3.1 Veranstaltungen der KJM).

Um dem komplexen Thema und der wachsenden Bedeutung von Onlinespielen gerecht zu werden, richtete die KJM bereits 2006 die AG Spiele ein. Diese entwickelte u. a. Kriterien für die Bewertung von Onlinespielen, welche die KJM im Berichtszeitraum verabschiedete und

in die bisherigen „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ integrierte². Diese Erweiterung speziell für die Bewertung von Onlinespielen ist aufgrund der strukturellen Unterscheidung zu anderen Medien notwendig. So greifen die Kriterien die Spezifika von Onlinespielen auf und ermöglichen damit eine differenzierte Beurteilung jedes einzelnen Spiels. In einem zweitägigen Treffen der AG Spiele im Berichtszeitraum wurde intensiv über die Kriterien zur Förderung exzessiven Spielverhaltens diskutiert. Es stellt sich Frage, welche inhaltlichen Gegebenheiten zur Bewertung eines möglichen Abhängigkeitspotenzials von Spielen herangezogen werden können. Die KJM wird dieses Kriterium bei der Bewertung von Onlinespielen zukünftig vor allem in Grenzfällen heranziehen, wobei die Prüfpraxis zeigen wird, inwieweit sich damit eine konkrete Entwicklungsbeeinträchtigung gemäß § 5 JMStV begründen lassen kann.

5.2 Werbung für Prostitution: Bordelle verlagern Werbeaktivitäten ins Internet

Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes 2001 änderte sich die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten: ihre Tätigkeit wurde gesetzlich als Dienstleistung anerkannt. Infolgedessen bewertet die Rechtsprechung auch Werbung für Prostitution nicht mehr per se als unzulässig: erforderlich ist eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit – wie des Jugendschutzes. Gerade im Printbereich ergab sich daraus eine Liberalisierung der Vorgaben für erotische Anzeigen. Bei der Veröffentlichung solcher Inhalte in elektronischen Medien, besonders im Internet, müssen jedoch die rechtlichen Bestimmungen des JMStV berücksichtigt werden.

Die KJM befasste sich in der letzten Zeit vermehrt mit Fällen, die das Thema Werbung für Prostitution beinhalteten. Es handelte sich meist um Internetauftritte von Bordellen oder um Portalseiten, auf denen Bordelle oder Prostituierte Anzeigen bzw. Profilseiten schalten können. Die Angebote bewerben die Dienstleistungen der Einrichtungen oder der einzelnen Prostituierten mit Bild und Text – teilweise finden sich auch Preistabellen der verschiedenen „Serviceleistungen“. Solche Angebote verlinken teilweise auf so genannte „Freierforen“ – Angebote, in denen sich Kunden in teils sehr drastischen Beschreibungen anonym über ihre Erfahrungen mit Prostituierten austauschen. Einige Prostitutionsportale stellen selbst Bewertungs- oder Kommentarfunktionen zu den Dienstleistungen der Prostituierten zur Verfügung. Mit einem Klick kann der Nutzer den Dienst der Prostituierten anonym als gut oder schlecht bewerten.

² Kriterien abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/positionen.cfm>.

In einer Grundsatzdiskussion über das Thema „Werbung für Prostitution“ in der KJM-Sitzung im Mai 2011 sprachen sich die Mitglieder dafür aus, dass die Einzelbewertung solcher Angebote den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen Rechnung tragen muss. Nach Auffassung der KJM ist bei der Bewertung werblicher Prostitutionsangebote grundsätzlich die bereits entwickelte Prüfpraxis zu Inhalten, die sich unterhalb der Grenze zur Pornografie bewegen, zu berücksichtigen. Insbesondere die Beschreibung von bizarren Sexualpraktiken – wie Sadomasochismus oder Gruppensex – entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen und können von ihnen in ihrer sexuellen Orientierungsphase nicht eingeordnet werden. Diese Inhalte sind geeignet, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sexual-ethisch zu desorientieren. Bei einer Verbreitung in Telemedien müssen Anbieter somit gemäß § 5 Abs. 3 JMStV Sendezeitgrenzen oder sonstige technische Mittel einsetzen, sollten sie vergleichbare Inhalte verbreiten.

5.3 Gerichtsverfahren

Wie bereits in den vergangenen Jahren bestätigten Gerichte mit Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung auch im aktuellen Berichtszeitraum die Arbeit der KJM. Dessen ungeachtet gestalten sich die Gerichtsverfahren zum Teil auch langwierig und verzögern so die Verfahren der KJM. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

VG München/ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof : MTV ./ BLM wegen Beanstandung der Sendung „I want a famous face“

Das Bayerische Verwaltungsgericht München bestätigte in seinen Gründen zu den Urteilen vom 04., 17. und 18.06.2009 die Verfahren sowie die Spruchpraxis der KJM zum Thema Schönheitsoperationen im Fernsehen weitgehend. Anlass des Gerichtsverfahrens waren Klagen des Senders MTV gegen die Bescheide der BLM wegen einer Sendezeitbeschränkung für die Folgen eins bis sechs des im Juli 2004 ausgestrahlten Formats „MTV– I want a famous face“ gewesen. Die BLM und MTV legten jeweils in den Fällen, in denen sie unterlagen, Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Mit Urteil vom 23.03.2011 bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die von der BLM verhängten Sendezeitbeschränkungen (23:00 Uhr bis 06:00 Uhr) entgegen den Aussagen eines Sachverständigengutachtens (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) hinsichtlich der Folgen drei und vier. Damit hob er die abweichenden Urteile des Verwaltungsgerichts München auf.

Ohne der KJM einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Feststellung einer Entwicklungsbeeinträchtigung einzuräumen wertete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Einschätzung der KJM gleichwohl als sachverständige Aussage, die nicht durch ein bloßes Gegenvorbringen zu erschüttern ist. Dies habe – so das Gericht – zur Folge, dass die Einschätzung der KJM im gerichtlichen Verfahren nur mit dem gleichen Aufwand in Frage gestellt werden könne, der erforderlich sei, die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern. Da die Bewertung der KJM im anhängigen Verfahren durch das gerichtlich angeordnete Sachverständigengutachten nicht erschüttert wurde, war es dem Gericht verwehrt, eine eigene Bewertung an die Stelle der Bewertung der KJM zu setzen. Die Revision gegen das Urteil zum Bundesverwaltungsgericht Leipzig wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

VG Augsburg / Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Verfahren wegen Posendarstellungen

Der Anbieter eines Internetangebots mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung hatte gegen einen Bescheid der BLM geklagt. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes hatte er beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen bzw. wiederherzustellen. Mit diesem Antrag war der Anbieter in der ersten Instanz vor dem VG Augsburg gescheitert. Daraufhin hatte der Anbieter Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Beschluss vom 02.02.2009 im Eilverfahren der Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 31.07.2008 bezüglich der Posendarstellungen stattgegeben, aber den von der KJM vertretenen weiten Anbieterbegriff des § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV bestätigt. Auch die Eckwerte der KJM zur Ausgestaltung von AV-Systemen waren mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007 bekräftigt worden. Im Hauptsacheverfahren schloss sich das VG Augsburg mit Urteil vom 28.08.2009 der Ansicht des BayVGH grundsätzlich an und hob den Bescheid in wesentlichen Teilen auf. Die BLM legte gegen dieses Urteil Berufung zum BayVGH ein. Diese wurde mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Urteil vom 23.03.2011 zurückgewiesen: Eine nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV unzulässige Darstellung eines Kindes oder Jugendlichen in unnatürlicher Körperhaltung liege nach Auffassung des Gerichts dann nicht vor, wenn die Person, die dargestellt wird, zum Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig war und wenn dies im Angebot deutlich und zutreffend angegeben wird.

**Bayerisches Verwaltungsgericht München: Sport1 GmbH ./ BLM:
Entwicklungsbeeinträchtigendes Teletextangebot-Eilverfahren**

In seinem Beschluss vom 20.04.2011 lehnte das BayVG München den Antrag der Sport1 GmbH auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Das Gericht begründete dies damit, dass die durch die BLM angeordnete sofortige Vollziehung ihres Bescheides vom 29.12.2010 nicht zu beanstanden sei. Es hielt auch die nachträgliche Anordnung des Sofortvollzugs durch die Landeszentrale für zulässig. Das Hauptsacheverfahren läuft noch.

5.4 Enquete-Kommission

Hintergrund: Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“

Seit Mai 2010 tagt die vom Deutschen Bundestag eingerichtete Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ in regelmäßigen Sitzungen. Ihr Auftrag ist es, möglichst bis Sommer 2012 in einem Abschlussbericht politische Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die der weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft in Deutschland dienen. Insgesamt sind es über 30 Themenbereiche und Einzelthemen, die zu diesem Zweck nach dem Einsetzungsauftrag des Bundestags – unabhängig von und zusätzlich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren – von der Enquete-Kommission untersucht werden sollen.

Zusammensetzung der Enquete-Kommission

Der Enquete-Kommission gehören 17 Mitglieder des Deutschen Bundestages (sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern) aller dort vertretenen politischen Parteien an. Spiegelbildlich nach der Anzahl ihrer Vertreter in der Enquete-Kommission wurden von den einzelnen Fraktionen weitere 17 Personen als Sachverständige in die Enquete-Kommission berufen, darunter der BLM-Präsident und KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Gemeinsam und gleichberechtigt sollen sie mit den Abgeordneten die ihnen übertragenen Themen bearbeiten.

Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit als „18. Sachverständiger“

Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ soll nach dem Einsetzungsauftrag des Bundestags außerdem die Öffentlichkeit in besonderem Maße in ihre Arbeit mit einbeziehen. Zu diesem Zweck wurde im Berichtszeitraum – neben dem bereits zuvor existierenden öffentlichen Diskussionsforum auf der Microsite der Enquete (abrufbar unter <http://www.bundestag.de/internetenquete/>) – mit „Adhocracy“ ein besonderes Online-Beteiligungstool eingerichtet (abrufbar unter www.enquetebeteiligung.de/), in dem

sich nicht nur interessierte Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Vereine, Stiftungen, Verbände und andere Organisationen gleichsam als „18. Sachverständiger“ über den aktuellen Stand der bisherigen Textarbeit der Enquete erkundigen, mit eigenen Vorschlägen und Textbeiträgen an der Diskussion teilnehmen und ihr Expertenwissen einbringen können.

Themenspektrum und Bildung von Projektgruppen

Das von der Enquete-Kommission zu bearbeitende Themenspektrum ist vielfältig. Themen sind u. a. auch Jugendschutz in den neuen Medien, Stärkung der Medienverantwortung und Medienkompetenz bei Anbietern und Nutzern, Medienerziehung in Schule, Hochschule sowie Aus- und Weiterbildung, Datenschutz und Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht, gesellschaftliche Fragestellungen, die Erhaltung und Sicherung von Medien- und Meinungsfreiheit und Vielfalt, Folgen der Digitalisierung für den Rundfunk und die Printmedien und die daraus entstehenden Herausforderungen für die Kommunikationsordnung, Konvergenzfragen usw. (vgl. Einsetzungsantrag in der Anlage).

Zur strukturierten Bearbeitung der Arbeitsaufträge beschloss die Enquete-Kommission, insgesamt 12 Projektgruppen einzusetzen, die einzelne Themenkomplexe bündeln. Mit Abschluss des Berichtszeitraums hatten insgesamt fünf Projektgruppen ihre Arbeit aufgenommen (Netzneutralität / Datenschutz und Persönlichkeitsrechte / Urheberrecht / Medienkompetenz / Demokratie und Staat). Der BLM-Präsident und KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring ist an zwei der bisher existierenden Projektgruppen (Netzneutralität und Medienkompetenz) aktiv beteiligt.

Arbeit der Enquete und insbesondere der Projektgruppe Medienkompetenz

Die Projektgruppe Medienkompetenz nahm ihre Arbeit im September 2010 auf. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt sieben Sitzungen der Projektgruppe Medienkompetenz statt. Einig war man sich, dass der Erwerb von Medienkompetenz ein gesamtgesellschaftliches Thema sei. Es zeigte sich aber, dass insbesondere bei der Thematik „Kinder- und Jugendschutz in den neuen Medien“ die Meinungen der einzelnen in der Projektgruppe vertretenen politischen Parteien und Sachverständigen doch erheblich auseinanderlagen und daher auch kontrovers diskutiert wurden. In der Diskussion ging es zum Beispiel um das Thema Selbstklassifizierung im Rahmen des technischen Jugendmedienschutzes. Gleichwohl gelang es der Projektgruppe, sich weitgehend über gemeinsame Formulierungen, Handlungsempfehlungen, Leitfragen und künftige Problemfelder zu verständigen und zum Ende des Berichtszeitraums der Enquete-Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Projektgruppe Medienkompetenz ist die erste Projektgruppe der Enquete-Kommission, die ihre Arbeit beendet hat. Die Ergebnisse

der Projektgruppen werden in einem von der Enquete noch zu verabschiedenden Zwischenbericht nach der parlamentarischen Sommerpause im Herbst 2011 veröffentlicht werden. Über die Berichte der Projektgruppen Netzneutralität, Datenschutz und Urheberrecht konnte die Enquete-Kommission bis zum Ende des Bereichszeitraums noch keinen Konsens erzielen.

Im Berichtszeitraum fanden darüber hinaus drei Sitzungen der gesamten Enquete-Kommission statt, in denen insbesondere das Thema Bürgerbeteiligung diskutiert wurde und ein Tätigkeitsbericht über die bisherige Arbeit der Enquete-Kommission und der Projektgruppen beschlossen und anschließend veröffentlicht wurde.

5.5 Öffentlichkeitsarbeit

5.5.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (→ vgl. <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen.cfm>). Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

5.5.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

KJM-Schriftenreihe Band 3



Unter dem Titel „Zarte Bande versus Bondage: Positionen zum Jugendmedienschutz in einem sexualisierten Alltag“ erschien im April 2011 der dritte Band der KJM-Schriftenreihe. Der im Vistas-Verlag publizierte Band beinhaltet dreizehn Aufsätze von Jugendschützern, Forschern, Pädagogen und Medienmachern zum Thema Sexualität und Pornografie in den Medien im Kontext des Jugendmedienschutzes.

Rechtsgrundlagen

Im März 2011 erschien die zweite Auflage der „Rechtsgrundlagen. Jugendmedienschutz in Deutschland“. Die Loseblattsammlung enthält neben Informationen zur KJM

Rechtsgrundlagen wie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, das Jugendschutzgesetz und Auszüge aus anderen jugendschutzrechtlich relevanten Bestimmungen.

5.5.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

5.5.3.1 Veranstaltungen der KJM

KJM-Veranstaltung: Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?



Im Rahmen einer bisher vierteiligen Veranstaltungsreihe lud die KJM die interessierte Fachöffentlichkeit zur Diskussion über die wichtigsten Herausforderungen im Rahmen der ursprünglich zum 01.01.2011 geplanten Novellierung des JMStV. Im Berichtszeitraum wurde die Veranstaltungsreihe an zwei Terminen fortgesetzt.

Am 28.01.2011 fand die dritte Veranstaltung der Reihe statt. Thema waren diesmal Zugangssysteme bzw. Jugendschutzprogramme (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_032011.cfm). Nach einführenden Worten von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, dem KJM-Vorsitzenden, diskutierten Florian Born, Regierungsrat im Staatsministerium Baden-Württemberg, Hans Ernst Hanten, Leiter der Gruppe Medien beim Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, Gabriele Schmeichel, FSM-Vorstandsvorsitzende und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom, jugendschutz.net-Leiter Friedemann Schindler sowie der Sprecher des AK Zensur Alvar Freude unter Moderation der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand.

Am 18.03.2011 lautete das Thema des vierten Fachgesprächs: „Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV“. Nach einer Einführung des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten Prof. Dr. Mark Cole, Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften an der Universität Luxemburg, Sebastian Gutknecht von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., sowie die Rechtsanwälte Dr. Marc Liesching und Thomas Stadler. Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, moderierte die Diskussion, in deren Fokus es stand, Lösungen im Sinne eines zeitgemäßen Jugendmedienschutzes zu finden (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_052011.cfm).

Munich Gaming am 30./31.03.2011

Am 30. und 31.03.2011 fand im Haus der Kunst in München zum vierten Mal die „Munich Gaming“ statt – eine Veranstaltung, die als Netzwerk und Plattform für Vertreter der Spiele-

und Medienindustrie konzipiert ist. Die KJM veranstaltete ein Panel mit dem Titel: „Onlinespiele nach dem Scheitern der JMStV-Novelle: Wie geht's weiter?“. Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten unter der Moderation von Dr. Christian Stöcker, Ressortleiter Netzwelt bei Spiegel Online, Dr. Klaus-Peter Potthast, leitender Ministerialrat und Beauftragter für Medienpolitik in der Bayerischen Staatskanzlei, Felix Falk, Geschäftsführer der USK, Birgit Roth, Geschäftsführerin des Bundesverbands der Entwickler von Computerspielen, G.A.M.E., Otto Vollmers, juristischer Referent der FSM, Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, und Olaf Wolters, Geschäftsführer des Bundesverbands Interaktive Unterhaltungssoftware. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Alterskennzeichnung von Onlinespielen (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_062011.cfm).

Medientreffpunkt Mitteldeutschland vom 02. bis 04.05.2011

Auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland in Leipzig diskutierten mehr als 200 Referenten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf rund 40 Podien.

Unter dem Motto „Meuterei im Mitmachnetz: Jugendschützer im Dialog mit der Netzgemeinde“ setzte die KJM in ihrer Veranstaltung auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland am 03.05.2011 den Austausch mit Vertretern der „Netzgemeinde“ fort. Nach einem einführenden Impulsreferat der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, diskutierten unter der Moderation von Prof. Bascha Mika der Künstler und Netzaktivist padeluum, der Ombudsmann der FDP in der Enquete-Kommission, Jimmy Schulz, die Geschäftsführerin der FSM, Sabine Frank, und Verena Weigand über Möglichkeiten und Grenzen des Jugendschutzes im Netz. Trotz aller Kontroversen und unterschiedlicher Positionen waren sich die Diskussionsteilnehmer einig, dass der gemeinsame Dialog wichtig sei und fortgeführt werden müsse (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2011/pm_092011.cfm).

5.5.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

Deutscher Computerspielpreis

Im Rahmen der Munich Gaming wurden am 30.03.2011 in München zum dritten Mal innovative, kulturelle und pädagogisch wertvolle Computerspiele in sieben Kategorien („Bestes Kinderspiel“, „Bestes Jugendspiel“, „Bestes Mobiles Spiel“, „Bestes Serious Game“, „Bestes Browser Game“, „Bestes Konzept aus Nachwuchswettbewerb“ und „Bestes Deutsches Spiel“) mit dem Deutschen Computerspielpreis prämiert. Erstmals fand die Preisverleihung gemeinsam mit der Vergabe der Lara, dem Deutschen Games Award, statt. Träger des mit 385.000 Euro dotierten Preises sind die Branchenverbände BIU e.V. und

G.A.M.E. e.V. gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann. Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, saß – wie bereits in den letzten Jahren – der Hauptjury vor, die sich aus Vertretern der Politik, Bildungseinrichtungen, der Medienindustrie und der Presse zusammensetzt. Die diesjährigen Preisträger sind im Internet unter <http://www.deutscher-computerspielpreis.de/3.0.html> genannt.

5.5.3.3 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Initiative „Dialog Internet“ am 27.01. und 30.05.2011

Am 27.01.2011 fand in Berlin eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Risiken“ der Initiative „Dialog Internet“ statt, die die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, ins Leben gerufen hatte. Teilnehmer waren rund 50 Vertreter aus Einrichtungen des Jugendschutzes, der Medienpädagogik, der Freiwilligen Selbstkontrollen, aus Verbänden, der Netzgemeinde sowie von Ministerien. Diskutiert wurden mehrere Themenbereiche wie „Jugendschutz im Internet“, „Extremismus/Kinderpornografie“ und „Verbraucher- und Datenschutz“. Es wurden Unterarbeitsgruppen gebildet, die die Themen weiter eingrenzen, präzisieren und Positionen erarbeiten sollen.

Am 30.05.2011 setzten die Unterarbeitsgruppen ihren Austausch in Berlin fort. Die Arbeitsgruppen „Chatten & Co“, „Medienkompetenz“, „Umgang mit schädigenden Inhalten“, „Partizipation“ sowie „Verbraucher und Datenschutz“ stellten erste Zwischenergebnisse vor. Eine Mitarbeiterin der BLM sowie eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle sind in den Arbeitsgruppen „Medienkompetenz“ und „Umgang mit schädigenden Inhalten“ vertreten. Bis zum Herbst 2011 sollen entsprechende Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

Austauschgespräch im Bundestag am 22.02.2011

Auf Einladung der Bundestagsabgeordneten Thomas Jarzombek (CDU) und Florian Bernschneider (FDP) fand am 22.02.2011 im Bundestag in Berlin ein Gespräch über die Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes nach dem vorläufigen Scheitern der Novellierung des JMStV statt. Teilnehmer waren rund 20 Vertreter aus Internetwirtschaft und -verbänden, Selbstkontrollen und Jugendschutzeinrichtungen. Auch die KJM-Stabsstelle war vertreten. Thema war das künftige Vorgehen nach dem Scheitern der JMStV-Novelle, vor allem in Bezug auf Jugendschutzprogramme.

didacta vom 22.02. bis 26.02.2011

Die Bildungsmesse didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa, fand vom 22.02. bis 26.02.2011 in Stuttgart statt. Die KJM war dort mit einem Informationsstand vertreten. Dem interessierten Fachpublikum wurden fundierte Informationen und Materialien zum Jugendmedienschutz zur Verfügung gestellt.

Fighting cybercrime and child pornography on the internet am 17./18.03.2011

Die Europäische Rechtsakademie bot am 17. und 18.03.2011 in Lissabon ein Seminar über das Thema „Fighting cybercrime and child pornography on the internet“ in Kooperation mit der Internet-Industrie an, an dem auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teilnahm. Die Veranstaltung bot einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen in der Europäischen Union sowie über die verschiedenen Aktivitäten in einzelnen Ländern. Konsens bestand darüber, dass kinderpornografische Inhalte zunächst gelöscht werden müssen. In einem zweiten Schritt könne über eine mögliche Sperrung von Webseiten nachgedacht werden, wobei diese aber als nicht effektiv eingestuft wurde.

„Computerspiele - Wirtschaftlicher Impuls und gesellschaftlicher Wert“ am 04.04.2011

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veranstaltete am 04.04.2011 in Berlin eine Diskussionsrunde zum Thema „Computerspiele - Wirtschaftlicher Impuls und gesellschaftlicher Wert“. Nach einleitenden Worten von Hans-Joachim Otto, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, referierten Thomas Friedmann, Vorstand des Entwickler-Verbands G.A.M.E., und Prof. Dr. Jürgen Fritz, Institut für Medienforschung und Medienpädagogik Köln, über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Computerspielen. Anschließend diskutierten – neben den genannten Referenten – Martin Lorber, PR Director und Jugendschutzbeauftragter der Electronic Arts GmbH, und Olaf Zimmermann, Geschäftsführer Deutscher Kulturrat, über den Stellenwert von Computerspielen in der Gesellschaft aus den Perspektiven von Wirtschaft, Kultur und Jugendschutz. An der Veranstaltung nahm auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

„Schutzgrade im Jugendmedienschutz – Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Rechtsfolgen“ am 12.05.2011

Am 12.05.2011 fand in Mainz eine Informationsveranstaltung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) statt, in der das Gutachten „Schutzgrade im Jugendmedienschutz – Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Rechtsfolgen“ von Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching präsentiert wurde. Neben Vertretern von FSF, FSM, FSK

und USK nahm auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Im Anschluss an die Vorstellung des Gutachtens fand eine Diskussion der Ergebnisse sowie ein Austausch über aktuelle Bewertungsfragen nach dem JMStV und dem JUSchG statt.

Workshop „Exzessives Spielen“ am 17.05.2011

Auf Initiative des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, des ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden sowie der USK fand am 17.05.2011 in Berlin ein Workshop zum Thema „Exzessives Spielen“ statt. Im Mittelpunkt standen Vorträge zum „Stand der Forschung zu exzessiven Spielen“ (Dr. Jan Henrik Schmidt, Hans-Bredow Institut), zum „Schutz vor exzessiven Spielen – welche Möglichkeiten gibt es?“ (Mark Bootz, jugendschutz.net) und zu „Jugendschutzrechtliche Würdigung und Perspektiven“ (Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt). Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle brachte die Auffassung der KJM bezüglich der Bewertung von Onlinespielen ein.

BKA-Tagung „Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Musik“ am 17./18.05.2011

Das Bundeskriminalamt Meckenheim (BKA) veranstaltete am 17./18.05.2011 eine Expertentagung zum Thema „Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Musik“. Am ersten Tag boten ein Beamter des BKA und zwei Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz einen Überblick über die aktuelle Lage zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik. Eine Vertreterin des Deutschen Jugendinstituts (DJI) Halle zeigte die Funktionen solcher Musik für Jugendliche anhand der Ergebnisse einer qualitativen Studie auf. In einem zweiten Themenkomplex berichteten BKA-Beamte sowie ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz über polizeiliche und juristische Bekämpfungsansätze. Am zweiten Tag standen die Maßnahmen des Jugendschutzes im Mittelpunkt: neben Vertretern der BPjM, der FSM und von jugendschutz.net stellte eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle die KJM sowie ihre Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen vor.

Gemeinsame Jahrestagung von FSF und FSK am 18./19.05.2011

Am 18./19.05.2011 fand in Potsdam die gemeinsame Jahrestagung von FSF und FSK unter dem Motto „Zurück in die Zukunft – Regelungen von gestern für Medien von morgen“ statt. Während am ersten Tag Visionen der medialen Entwicklung im Vordergrund standen und Experten der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) aktuelle Filmtechniken präsentierten, ging es am zweiten Tag um medienpolitische Perspektiven vor dem Hintergrund der gescheiterten JMStV-Novelle. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle hielt in

Vertretung des KJM-Vorsitzenden einen Vortrag zur Zukunft des JMStV aus Sicht der KJM, anschließend diskutierten Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden, der Selbstkontrolleinrichtungen, der Hochschule für Film und Fernsehen und der KJM-Stabsstelle über medienpolitische Erwartungen an einen modernen Jugendschutz. Weitere Themen der Tagung waren Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Zeiten der Medienkonvergenz sowie Diskussionen zu aktuellen Altersfreigaben.

Symposium „Online-Jugendschutz – geht´s noch?“ am 25.05.2011

Am 25.05.2011 fand in Hamburg ein Symposium von MA HSH, dem Hans-Bredow-Institut und der Handelskammer Hamburg zum Thema „Online-Jugendschutz – geht´s noch?“ statt. Im Fokus der Diskussion standen die gescheiterte Novelle des JMStV und die für eine mögliche neue Novelle zu eruiierenden aktuellen Bedürfnisse aller Betroffenen. Neben einer Diskussion von Vertretern von privaten TV-Veranstaltern, Verlagen, Games-Produzenten und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wurde mittels Fachvorträgen die Frage beleuchtet, inwieweit der Kommunikationsraum „Internet“ Besonderheiten aufweist, die – stärker als bisher – regulatorisch berücksichtigt werden müssen. Auch die Potenziale und die praktischen Probleme der Selbstkennzeichnung wurden mittels Kurzvorträgen skizziert und in einer Podiumsdiskussion diskutiert. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle stellte die Sichtweise der KJM zu diesem Themenkomplex vor.

5.5.4 Berichtswesen

§ 15 Abs. 1 JMStV sieht zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor. So informierte der Vorsitzende der KJM die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2011 legte er fünf Tätigkeitsberichte der Stabsstelle vor. Auch den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten gab der Vorsitzende einen Bericht über die Schwerpunkte des jeweiligen Zeitraums und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM.

Der Vierte Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV wurde von der Stabsstelle erstellt und wird in Kürze veröffentlicht.